

Die Wertpapiere, die nicht belasteten Personen und Einrichtungen gehörten, waren weder konfisziert noch sequestriert. Sie waren aber blockiert. Dies ergab sich eben aus der Bestimmung über Nichterneuerung der Tätigkeit der alten Banken, zu deren normaler und wesentlicher Geschäftstätigkeit auch der Verkehr mit Wertpapieren gehört hatte. Wie auch der Sachverständige Staatssekretär Rumpf ausgeführt hat, waren eine Bewegung und ein Handel von Wertpapieren nicht gewollt.

Eine Anerkennung von Wertpapieren hätte eine schwerwiegende Belastung des werktätigen Volkes zugunsten der Kreise bedeutet, die im Besitz von Wertpapieren waren, und hätte überdies einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer Inflation bedeutet, deren Ausmaß das der Inflation der Jahre 1920/23 überstiegen haben würde. Hierbei ist zu erkennen, daß die ökonomisch-politische Funktion der Inflation von 1920/23 darin bestand, einen großen Teil des Arbeitsertrages der Arbeiter und Bauern, des arbeitenden Volkes und der Mittelschichten wirtschaftlich zu vernichten, dem Monopolkapital aber weitere Aufbaumöglichkeiten und eine weitere Stärkung seiner Machtstellung zu geben.

Wertpapiere stellen einen Kapitalanspruch auf vorhandene Werte dar; darüber hinaus stellen sie durch ihre Zinsansprüche einen Anspruch auf Volkseinkommen dar, das in den Betrieben, auf die diese Wertpapiere lauten, als Arbeitsertrag durch die nach der Kapitulation durchgeführten Leistungen erzielt wird. Da aber durch den Krieg ein erheblicher Teil der Vermögen, auf die die Wertpapiere Anspruch geben, vernichtet ist, würde eine Bedienung dieser Wertpapiere einen beträchtlichen und ungerechtfertigt hohen Teil der Arbeitsleistungen der Arbeiter und Angestellten in die Taschen der Wertpapierbesitzer fließen lassen. Die Wertpapierbesitzer würden also aus der Katastrophe Deutschlands ohne jeden Schaden herausgekommen sein, während der werktätigen Bevölkerung zugemutet werden müßte, durch erhöhte Arbeitsleistung den Wiederaufbau durchzuführen. Aus diesem Grunde ordnet der Befehl Nr. 01 der SMAD vom 23. Juli 1945 unter Punkt 8 an: „Es dürfen keinerlei Auszahlungen auf alle Arten von Anleihen, die bis zur Kapitulation Deutschlands ausgegeben worden sind (Löschungen, Zinsen, Auslosungen), geleistet werden.“

Die durch die Angeklagten herbeigeführte Schädigung besteht also darin, durch Aushändigung von Wertpapieren und durch Wertpapierhandel den Versuch unternommen zu haben, einen Teil des Arbeitsertrages der Werktätigen aus der Zeit nach der Kapitulation zur Finanzierung der Wertpapierbesitzer zu verwenden.

Mit der Blockierung sollte diese Schädigung der Wirtschaft verhindert werden. Weiter sollte verhindert werden, daß durch den Erwerb von Wertpapieren Besitzer von Vermögen, insbesondere Repräsentanten des anglo-amerikanischen Imperialismus sich, wie es im Westen Deutschland geschah, in den Besitz von hier befindlichen Unternehmen setzten, um damit wesentlichen Einfluß auf unsere Wirtschaft zu gewinnen.....

Der wirtschaftliche Aufbau erforderte die behandelten wirtschaftlichen Maßnahmen, welche die strikte Durchführung der Blockierung der Wertpapiere zum Gegenstand hatten. Diese Maßnahmen sind von den hier in Frage kommenden Angeklagten vorsätzlich durchkreuzt worden. Sie haben damit gegen den Befehl Nr. 160 der SMAD verstoßen.

V. Sabotierung der Einziehung von Geldern, die in die Verwaltung des Volkes gehörten²⁾

... Dem Gericht hat in der Hauptverhandlung der Schriftwechsel vorgelegen, den König mit ... weiteren Persönlichkeiten der Gemeinschaftsgruppen deutscher Hypothekenbanken in den Jahren 1945/46, aber auch noch 1947 gepflogen hat. Aus demselben geht hervor, daß König in engem Kontakt mit Oesterlink und Dr. Benz einen entschlossenen Kampf nicht nur um die Existenz der alten Hypothekenbanken, sondern um die Erhaltung des alten monopolistischen Bankwesens überhaupt geführt hat. Dabei kam es ihm im besonderen Maße darauf an, den Hypothekenbestand der ge-

schlossenen Banken zu erhalten, Kapitalrückzahlungen im Gebiet der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone zu verhindern und die Schuldner mit angebotenen Kapitalrückzahlungen an die Banken in den Westzonen zu verweisen. Dies spricht Dr. Benz unter anderem in einem Schreiben im November 1945 aus, in dem er erklärt, daß es sich „letzt Endes bei den Hypothekenbanken nicht um eine Frage handelt, die losgelöst von grundsätzlichen Fragen der Bankenorganisation behandelt werden kann“, wobei er sich zur Bekräftigung seiner Ausführungen auf Oesterlink beruft und König darauf hinweist, es solle ermöglicht werden, in dem Kreise der „gegenwärtig in Weimar maßgebenden Persönlichkeiten“ die Frage „offen, aber vertraulich“ zu besprechen. Allerdings hätte es für König solcher Hinweise nicht bedurft, denn er hatte ja bereits im Juli 1945 Verbindung mit dem damals für das neue Bankwesen in Thüringen eingesetzten Dr. Gärtner aufgenommen und die Verbindung zwischen Gärtner und Oesterlink eingeleitet, damit Gärtner von Oesterlink die zur Desorganisation des neuen Bankwesens erforderlichen Instruktionen empfangen könne. König war nicht der Mann, der sich mit der Entwicklung abfinden konnte. Er ist auch jetzt noch davon überzeugt, daß die alte Bankorganisation nicht zum dauernden Untergang bestimmt sei. So hat er auch in der Hauptverhandlung zugegeben, daß sein Handeln darauf gerichtet gewesen sei, „den Zeiger zurückzudrehen“....

VI. Verheimlichung von Wertpapieren

Die Centralbodenkredit AG, die zur Gemeinschaftsgruppe der Deutschen Hypothekenbanken gehörte und in der Direktor Dr. Benz maßgeblichen Einfluß hatte, hatte während des Krieges einen Teil ihrer Kundendepots — Kunden gehörige Wertpapiere in Streifbanddepots — nach Meiningen in die Räume der Filiale der vom Angeklagten König geleiteten Deutschen Hypothekenbank verlagert. Zur Verwaltung der Wertpapierdepots hatte sie eine Außenstelle errichtet und diese mit dem Prokuristen Feuerherdt und einigen Angestellten besetzt.

Feuerherdt war ein Vertrauensmann des Dr. Benz, der zunächst von Dr. Benz dem Angeklagten König zur Unterstützung in der Zeit nach den Bombenangriffen auf Weimar geschickt worden war, also ein Mitarbeiter des König gewesen ist.

Der Angeklagte König wußte aus allen seinen Beziehungen zu der Centralbodenkredit AG und zu dem ihm persönlich verbundenen Dr. Benz, sowie auch durch den Verkehr mit dem Prokuristen Feuerherdt, daß die Kundendepots Wertpapiere enthielten. König bemühte sich vor dem Einmarsch der Sowjet-Armee in Thüringen neben den Werten der Deutschen Hypothekenbank auch die bei dieser liegenden Werte der befreundeten Centralbodenkredit AG, einschließlich des Wertpapierdepots, nach dem Westen zu bringen. Er versuchte zu erreichen, daß ihm Lastwagen der amerikanischen Besatzungsmacht zum Abtransport, wie es in einem von König persönlich angefertigten Vermerk vom 29. August 1946 wörtlich heißt, „unserer (der Deutschen Hypothekenbank gehörigen) hiesigen Werte und der bei unserer Bank in Meiningen liegenden Depots der Deutschen Centralbodenkredit AG“ zur Verfügung gestellt würden. Seine Bitte wurde jedoch abgeschlagen.

Da die Verschiebung nach dem Westen nicht gelang, blieben die Wertpapiere weiter in der Hypothekenbank in Meiningen. ...

Als Feuerherdt seine Tätigkeit Anfang 1947 aufgab, übernahm Conrad die in den 22 Kisten befindlichen Wertpapiere.

Auch der Angeklagte Conrad hatte, nicht anders als der Angeklagte König, Kenntnis von dem Inhalt der Depots. ... Die persönlichen Beziehungen Conrads zu Dr. Benz waren besonders eng. Er hat in der Hauptverhandlung angegeben, daß Dr. Benz sein Freund seit 30 Jahren sei.

Conrad war deshalb ebenso wie König bemüht, die Wertpapiere der Centralbodenkredit AG zu „sichern“. Deshalb unterließ er es, seiner Vorgesetzten Dienststelle von dem Vorhandensein der Wertpapiere Mitteilung zu machen und unterließ es dann auch die Meldungen zu erstatten, zu denen er verpflichtet war.....

2) Auch dieser Abschnitt ist dem Urteil entsprechend kurz in dem Artikel von Schumann behandelt worden. Daher wird hier nur ein Teil dieses Abschnitts des Urteils abgedruckt.